

**III. Nachtragssatzung
zur Schmutzwassergebührensatzung**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 6, und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der § 6 Abs. 2 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende III. Nachtragssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung erlassen:

Artikel I

Die Schmutzwassergebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 8, 9 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 6 Abs. 2 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung
...

§ 2

§ 2 Ziff. b) der Schmutzwassergebührensatzung erhält folgende Fassung:

b) zwei Stellplätze bei Campingplätzen sowie sonstigen Abstellflächen für Wohnmobile;

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. U. Sablowski